



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 13 / 2021 veröffentlicht am 01.04.2021

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 11
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 12
Ortsgemeinde Kettig	Seite 13
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 15
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 20
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 21
Stadt Weißenthurm	Seite 28



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Aus der Arbeit des Verbandsgemeinderates Weißenthurm

Am Mittwoch, 24.03.2021, fand eine 9. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Durchführung von Ergänzungswahlen

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig Ergänzungswahlen für verschiedene Ausschüsse durchgeführt.

Ergänzungswahl für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Industriepark A61/GVZ Koblenz

Bürgermeister Thomas Przybylla wurde einstimmig als Vertreter für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Industriepark A61/GVZ Koblenz gewählt.

Gewährung eines zweckgebundenen Zuschusses an die im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Fraktionen im Hinblick auf die pandemiebedingte Ausnahmesituation einen einmaligen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von maximal 200,00 € pro Fraktion für die Anschaffung einer virtuellen Kommunikationsmöglichkeit zum Abhalten von Fraktionssitzungen zu gewähren.

Berichtspflicht von Kommunalbeamten auf Zeit

Der Verbandsgemeinderat hat die in der Sachlage dargestellten Informationen zur Kenntnis genommen.

Vollzug des § 33 Gemeindeordnung; hier: Abschluss von Verträgen mit Mandatsträgern und Gemeindebediensteten

Der Verbandsgemeinderat hat den Abschluss von Verträgen mit Mandatsträgern und Bediensteten für das Jahr 2020 zur Kenntnis genommen.

12. Änderung der Hauptsatzung zur Anpassung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die 12. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

Feststellung des Jahresergebnisses 2019 der gemeinnützigen GmbH "Perspektive"

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Vertreter der Verbandsgemeinde in der Gesellschafterversammlung der Perspektive gGmbH zu beauftragen, in der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und den Lagebericht der Perspektive gGmbH für das Geschäftsjahr 2019 festzustellen und der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

Darüber hinaus wurde der Vertreter der Verbandsgemeinde in der Gesellschafterversammlung beauftragt, den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH ermittelten Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von EUR 983.149,38, einem

Jahresüberschuss i.H.v. EUR 16.821,97 sowie einem Bilanzgewinn i.H.v. EUR 135.586,36 festzustellen.

Der Vertreter der Verbandsgemeinde wurde beauftragt, in der Gesellschafterversammlung für folgende Ergebnisverwendung zu stimmen:

- Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages zum 01.01.2019 i.H.v. EUR 118.746,39 sowie des Jahresüberschusses 2019 i.H.v. EUR 16.821,97 ergibt sich ein Bilanzgewinn i.H.v. EUR 135.568,36.
- Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2019 i.H.v. EUR 135.568,36 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Auf weitere besondere Weisungen an den Vertreter der Verbandsgemeinde in der Gesellschafterversammlung wurde verzichtet.

Satzung über die außerschulischen Betreuungsangebote an Grundschulen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig die oben genannte Satzung beschlossen. Die Satzung soll zum 01.09.2021 in Kraft treten. Die Verwaltung wurde beauftragt, diese auszufertigen und bekannt zu machen. Gleichzeitig wird die Satzung vom 18.11.2020 zum 31.08.2021 aufgehoben.

Vergabe des Jahresvertrages für Markierungsarbeiten in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, vorbehaltlich der abschließenden Prüfung, den Auftrag für den Jahresvertrag für Markierungsarbeiten in der Verbandsgemeinde Weißenthurm zum Angebotspreis von 107.417,73 € zu erteilen.

Vergabe des Jahresvertrages für Voruntersuchungen und Kontrollprüfungen für Straßen- und Tiefbaumaßnahmen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, vorbehaltlich der abschließenden Prüfung, den Auftrag zur Durchführung von Voruntersuchungen und Kontrollprüfungen für Straßen- und Tiefbaumaßnahmen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm zum Angebotspreis von 81.529,88 € zu erteilen.

Nachträge für das Bauvorhaben Radwanderweg Bassenheim - Ochtendung

Der Verbandsgemeinderat hat den Sachverhalt sowie die Mehrkosten zur Kenntnis genommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Verbandsgemeinderat einstimmig einen Beschluss zu einer Grundstücksangelegenheit gefasst.

Bekanntmachung

Satzung vom 26.03.2021 zur 12. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 15.12.2009

Der Verbandsgemeinderat hat am 24.03.2021 aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98) in den derzeit geltenden Fassungen die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. § 9 „Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige“ werden die Absätze 2 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. der Wehrleiter und sein ständiger Vertreter,
2. die Wehrführer,
3. die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind,
4. die Vertreter der Wehrführer und die Vertreter der Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind,
5. die Gerätewarte / Atemschutzgerätewarte,
6. die Feuerwehrangehörigen in der Brandschutzerziehung und -aufklärung,
7. die Jugendfeuerwehrwarte,
8. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
9. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.“

„(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. den Wehrleiter 567,26 Euro.

Der Betrag von 567,26 € setzt sich aus einem monatlichen Grundbetrag von 509,09 € und einem Zuschlag für 7 örtliche Feuerwehreinheiten à 8,31 € = 58,17 € zusammen.

2. den Wehrführer der Feuerweereinheit

Bassenheim	156,17	Euro,
Kettig	117,57	Euro,
Mülheim-Kärlich	156,17	Euro,
Rheindörfer	137,17	Euro,
Urmitz	137,17	Euro,
Weißenthurm	156,17	Euro,
Umweltzug	137,17	Euro.

3. den Vertreter des Wehrführers der Feuerweereinheit

Bassenheim	78,38	Euro,
Kettig	58,78	Euro,
Mülheim-Kärlich	78,38	Euro,
Rheindörfer	68,58	Euro,
Urmitz	68,58	Euro,
Weißenthurm	78,38	Euro,
Umweltzug	68,58	Euro.

4. den Gerätewart der Feuerweereinheit

Bassenheim	195,85	Euro,
Kettig	146,89	Euro,
Mülheim-Kärlich	195,85	Euro,
Rheindörfer	171,37	Euro,
Urmitz	171,37	Euro,
Weißenthurm	195,85	Euro,
Umweltzug	171,37	Euro.

5. die Atemschutzgerätewarte in Abhängigkeit von der Anzahl der vorhandenen Geräte, und zwar:

ab 10 Atemschutzgeräten	146,89	Euro,
ab 20 Atemschutzgeräten	195,85	Euro.

6. die Jugendfeuerwehrwarte 39,41 Euro.

7. die Feuerwehrangehörigen 195,85 Euro.
für die Alarm- und Einsatz-
planung

8. die Feuerwehrangehörigen 195,85 Euro.
für die Bedienung, Wartung
und Pflege der Informa-
tions- und Kommunikati-
onsmittel

9. die Feuerwehrangehörigen 16,17 Euro.
die regelmäßig brand-
schutzpädagogische Ver-
mittlungsarbeit in der
Brandschutzerziehung und
-aufklärung leisten je Aus-
bildungsstunde

Der stellvertretende Wehrleiter erhält die Hälfte der dem Wehrleiter zustehenden Aufwandsentschädigung.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 9 Abs. 2 Ziffern 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.“

2. Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 26.03.2021

(Dienstsiegel)

gez.

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über die außerschulischen Betreuungsangebote an Grundschulen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 74 Abs. 3 SchulG und den §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Aufgaben

- (1) Die Verbandsgemeinde Weißenthurm bietet als Jugendhilfeträger an den Grundschulen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm ein freiwilliges Betreuungsangebot in Form der „Betreuenden Grundschule“ (BGS) sowie der „Pädagogischen Nachmittagsbetreuung“ (PNB) an den jeweiligen Standorten an.
- (2) Die Betreuende Grundschule hat als Aufgabe die Betreuung und Aufsicht von Grundschulkindern vor und/oder nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten. Im Rahmen der PNB wird darüber hinaus eine Mittagsverpflegung sowie Hausaufgabenbetreuung und Freizeitgestaltung angeboten. Insbesondere die PNB versteht sich als gruppenorientiertes sozialpädagogisches Angebot der Jugendhilfe. Nach diesen fachlichen Standards arbeiten die Schule und die Jugendhilfe vertrauensvoll am jeweiligen Standort im Sinne der Kinder und Familien zusammen. In diese Zusammenarbeit ist die Schulsozialarbeit am Schulstandort aktiv eingebunden. Das Angebot an den verschiedenen Grundschulen kann sich je nach Bedarf und Versorgungsmöglichkeiten unterscheiden.

§ 2 Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt anhand der hierfür vorgesehenen Formulare bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm bis zum 15. März eines Jahres für das kommende Schuljahr.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot erfolgt verbindlich für ein Schuljahr nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten. Unterjährige Anmeldungen können erfolgen, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.
- (3) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das eine Grundschule in der Verbandsgemeinde Weißenthurm besucht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf das Betreuungsangebot als solches besteht nicht. Die Aufnahme in das Betreuungsangebot richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter der Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in der untenstehenden Reihenfolge zu beachten:
 - a) Kinder von Alleinerziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (die Beschäftigungszeiten sind entsprechen nachzuweisen).
 - b) Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind, sich in der Berufsausbildung befinden oder ein Elternteil in Berufsausbildung steht und der andere Elternteil berufstätig ist, eine Ausbildung absolviert oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach SGB II und III befinden (die Beschäftigungszeiten sind entsprechend nachzuweisen).
 - c) Geschwisterkinder
 - d) besonderer familienergänzender Erziehungs- oder Förderbedarf der Kinder
 - e) Kinder aus dem zugeordneten Gemeinwesen bzw. des Einzugsbereiches der Einrichtung
- (5) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund und einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - Verzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel

- Längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes über einen Zeitraum von über zwei Monaten, die durch ärztliches Attest nachzuweisen sind
- (6) Eine Absage des jeweiligen Betreuungsangebotes aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl bleibt vorbehalten.

§ 3 Ausschlussgründe seitens des Trägers

- (1) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme des Betreuungsangebotes ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
- a) das Kind ohne Angaben von Gründen für mindestens drei Wochen fehlt und / oder
 - b) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von der BGS/PNB nicht geleistet werden kann und / oder
 - c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags von mehr als zwei Monaten vorliegt und / oder
 - d) erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, Mitarbeitern der BGS/PBN und Träger bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung der Betreuung an Mitarbeiter/innen nicht mehr zugemutet werden kann.
- (2) Der Ausschluss der Teilnahme folgt grundsätzlich mit Bescheid zum nächsten Monatsersten.

§ 4 Aufsichtspflicht und Versicherungen

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungsperson beginnt mit dem Betreten des Betreuungsraumes durch die zu betreuenden Kinder. Sie endet mit dem Verlassen des Schul- und Betreuungsgeländes, es sei denn, dass das Verlassen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Betreuenden Grundschule steht. Die Aufsichtspflicht endet jedoch spätestens mit der Beendigung der allgemeinen bzw. individuell vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Die Anweisungen des Betreuungspersonals sind von den Teilnehmer/innen der BGS/PNB zu beachten.
- (3) Kinder, die das Betreuungsangebot nutzen, sind in der BGS/PNB und auf dem direkten Hin- und Rückweg unfallversichert. Bei Unterbrechungen oder Umwegen erlischt der Versicherungsschutz. Alle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.
- (4) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

§ 5 Zahlungspflicht

- (1) Der Beitrag wird am 15. Kalendertag eines jeden Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot und endet mit dem Ablauf des Schuljahres.
- (3) Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind Eltern, Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in das

Betreuungsangebot aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

- (4) Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung für das Konto des Zahlungspflichtigen zieht die Verbandsgemeinde Beiträge zum Fälligkeitstermin ein.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Anmeldung des Kindes entsprechend den vorgegebenen Fristen vorgenommen wird, da ansonsten das Kind nicht am Betreuungsangebot teilnehmen kann. Eine Teilnahme ohne Anmeldung ist nicht möglich.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Fehlen des Kindes gegebenenfalls über die Schule oder dem Betreuungspersonal unmittelbar mitzuteilen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Sorge dafür zu tragen, dass das Kind nach der Betreuung abgeholt wird oder anderweitig nach Hause kommt. Die Aufsichtspflicht im Angebot endet mit dem angegebenen Betreuungsende.
- (5) Sollten sich vertragsrelevante Veränderungen ergeben, sind diese den Mitarbeitern der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beitrag und Beitragszahlung, Förderung

- (1) Die Festsetzung der Höhe der Beiträge erfolgt pro Tag beziehungsweise monatlich wie folgt:

a)	Betreuungsangebot Urmitz PNB	55,00 EUR (4/5 Tage inkl. BGS)
	Betreuungsangebot Urmitz PNB	27,50 EUR (2 Tage ohne BGS)
	Betreuungsangebot Urmitz BGS	27,50 EUR
b)	Betreuungsangebot Kärlich BGS	27,50 EUR
c)	Betreuungsangebot Mülheim BGS	27,50 EUR
d)	Betreuungsangebot Urmitz/Bahnhof BGS	27,50 EUR
e)	Betreuungsangebot Weißenthurm BGS	27,50 EUR
f)	Betreuungsangebot Bassenheim PNB	55,00 EUR (4/5 Tage inkl. BGS)
	Betreuungsangebot Bassenheim PNB	27,50 EUR (2 Tage ohne BGS)
	Betreuungsangebot Bassenheim BGS	27,50 EUR
g)	Betreuungsangebot Kaltenengers PNB	55,00 EUR (4/5 Tage inkl. BGS)
	Betreuungsangebot Kaltenengers PNB	27,50 EUR (2 Tage ohne BGS)
	Betreuungsangebot Kaltenengers BGS	27,50 EUR
h)	Betreuungsangebot St. Sebastian PNB	13,75 EUR pro Wochentag
	Betreuungsangebot St. Sebastian PNB	55,00 EUR (4/5 Tage inkl. BGS)
	Betreuungsangebot St. Sebastian BGS	27,50 EUR

- (2) Für ein komplettes Schuljahr werden 11 Monatsbeiträge erhoben. Es ist stets der Monatsbeitrag in voller Höhe zu zahlen, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch

genommenen Betreuungstagen. Bei einem Eintritt in die Betreuungsangebote während des laufenden Schuljahres ist der Beitrag anteilig ab dem Eintrittsmonat zu leisten.

- (3) Es besteht auf Einzelantrag die Möglichkeit zu einer finanziellen Förderung.

§ 8 Gemeinschaftliches Mittagessen

- (1) Zusätzlich zum Elternbeitrag werden Verpflegungskosten in Höhe von 3,50 Euro pro eingenommener Mahlzeit erhoben. Unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes sollen diese teilweise den Aufwand abdecken, der für die Verpflegung anfällt. Die Verpflegungskosten werden auf Grundlage der tatsächlich eingenommenen Essen nach Ablauf eines Kalendermonats berechnet.
- (2) Die Kosten für die Einnahme des Mittagessens werden durch die Verbandsgemeinde Weißenthurm festgelegt und zum 15. des Folgemonats fällig.

§ 9 Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten sind den Anmeldeformularen zu entnehmen.
- (2) Der Träger kann im laufenden Schuljahr die Betreuung aufgrund von betrieblichen Veranstaltungen bei Bedarf schließen. Hierfür wird keine Notbetreuung eingerichtet. Auch bei Einschränkungen der Betreuung aufgrund von z.B. Krankheitsausfällen wird keine Notbetreuung garantiert.

§ 10 Verhalten im Krankheitsfall

- (1) Kinder, die an den in § 34 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheiten erkranken, dessen verdächtig oder von Läusen befallen sind, dürfen an der Betreuung nicht teilnehmen. Die Eltern bzw. die sonstigen Sorgeberechtigten sind in diesen Fällen verpflichtet, unverzüglich die Betreuungskräfte zu informieren.
- (2) Bei Kindern, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz vorliegt, gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Bei Fieber, auffallender Müdigkeit, Erbrechen, Magen-Darm-Erkrankungen und anderen Symptomen von länger als einen Tag darf das Kind die Betreuung erst wieder besuchen, wenn es 48 Stunden symptomfrei ist. Nach einer ansteckenden Krankheit ist bei der Rückkehr in die Betreuung ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 11 Verabreichung von Medikamenten

- (1) Wenn die Einnahme von Medikamenten während der Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Betreuung zwingend erforderlich ist oder vorübergehend zwingend erforderlich wird, um krankheitsbedingte Beschwerden zu lindern, den Erfolg der medizinischen Behandlung zu sichern, diese abzuschließen oder um die Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Kindes zu verhindern, ist die Einrichtung bereit, dem Kind nach ärztlicher Beauftragung bzw. im Ausnahmefall nach Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten die notwendigen Medikamente zu verabreichen.
- (2) Die ärztlich verordnete Verabreichung von Medikamenten wird durch das Betreuungspersonal dokumentiert.

- (3) Die Medikamentengabe erfolgt auf Gefahr und Risiko der Personensorgeberechtigten. Für Fehler bei der Verabreichung haftet der Träger der Einrichtung jedenfalls dann nicht, wenn die Medikamente so verabreicht werden, wie sich dies aus der Beauftragung ergibt.

§ 12 Umgang mit Daten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendigen Daten zum Kind und ihrer Person mitzuteilen.
- (2) Mit Unterzeichnung der Anmeldung wird das Einverständnis erklärt, dass die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person, dem angemeldeten Kind und den abholberechtigten Personen nach dem datenschutzrechtliche Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz zur Durchführung/Abwicklung des Betreuungsvertrages verarbeitet werden dürfen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Mit diesem Datum wird die Satzung vom 04.12.2020 aufgehoben.

Weißenthurm, 24.03.2021

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Alters- und Ehejubilare

Herr Wilhelm Schneider, 56220 Kaltenengers, feiert am 04.04.2021 seinen 98. Geburtstag.
Frau Katharina Berres, 56220 Bassenheim, feiert am 07.04.2021 ihren 80. Geburtstag.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Am Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Am Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456 | Fax: 02625 / 6493 | E-Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem Friedhof Bassenheim ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 06.04.2021, ab ca. 9:10 Uhr**

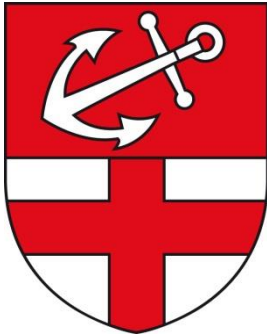
An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Kraftereinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen. Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem Friedhof Kaltenengers ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 06.04.2021, ab ca. 8:30 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

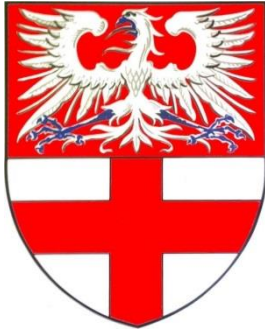
Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof Kettig** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 06.04.2021, ab ca. 10:00 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafeinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung

Vollsperrung der Breite Straße

Aufgrund von Kanalbauarbeiten wird die Breite Straße **von der Hausnummer 1 bis zur Hausnummer 24** für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Sperrung findet voraussichtlich in der Zeit von **06.04.2021** bis zum **04.05.2021** statt.

Eine Umfahrung der Sperrstelle ist über die Straßen „Urmitzer Weg; Im Paradies und Wiesenweg“ möglich. Die Hauptstraße und die Bachstraße können weiterhin befahren werden.

Die Bushaltestelle Kettig Kirche wird in der Zeit der Sperrung nicht angedient. Eine Ersatzhaltestelle wird in der Straße „Wiesenweg“ in etwa der Höhe der Hausnummer 19 (Richtung Mülheim-Kärlich) bzw. in etwa der Höhe der Hausnummer 12 (Richtung Weißenthurm) eingerichtet. Nähere Informationen sind den Aushangfahrplänen an den Haltestellen zu entnehmen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-örtliche Ordnungsbehörde-



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof Kärlich** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 06.04.2021, ab ca. 10:00 Uhr**

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem **Friedhof Mülheim** ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 06.04.2021, ab ca. 10:30 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafteinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 04.03.2021, fand eine 8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft; Beschlussfassung nach § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Ausführungen zum Thema Wohnungsbaugesellschaft zur Kenntnis genommen und bat die Verwaltung die gestellten Fragen bis zur beschlussfassenden Sitzung zu beantworten. Die Fragen sind der Verwaltung schriftlich, bis Montag, 08.03.2021, zur Verfügung gestellt worden.

Bekanntmachung

Straßenbenennung in der Stadt Mülheim-Kärlich

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO), in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Stadt Mülheim-Kärlich der Straßenname

**„An der Klasgaß“
(Gemarkung Kärlich, Flur 2, Flurstück-Nrn. 100/41, 123/9, 489/12, 489/16, 659/18,
659/21, 659/22 und 659/23)**

gemäß der Entscheidung des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich vom 21.11.2019 vergeben.

Die Straßenbenennung bezieht sich auf die im beiliegenden Lageplan farblich gekennzeichnete Verkehrsfläche.

Diese Verfügung gilt mit dem Ablauf des Tages der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Benennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4 oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vg-weissenthurm@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Hinweise:

- 1) Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.
- 2) Die Verfügung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, für den Zeitraum eines Monats nach dieser Bekanntmachung, während den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) in Zimmer Nr. 224 eingesehen werden.

Hinweis in Bezugnahme auf die Corona-Pandemie:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm kann derzeit nur nach **vorheriger Terminabsprache** besucht werden. So können unnötige Wartezeiten und damit Menschenansammlungen innerhalb der Verwaltung vermieden werden.

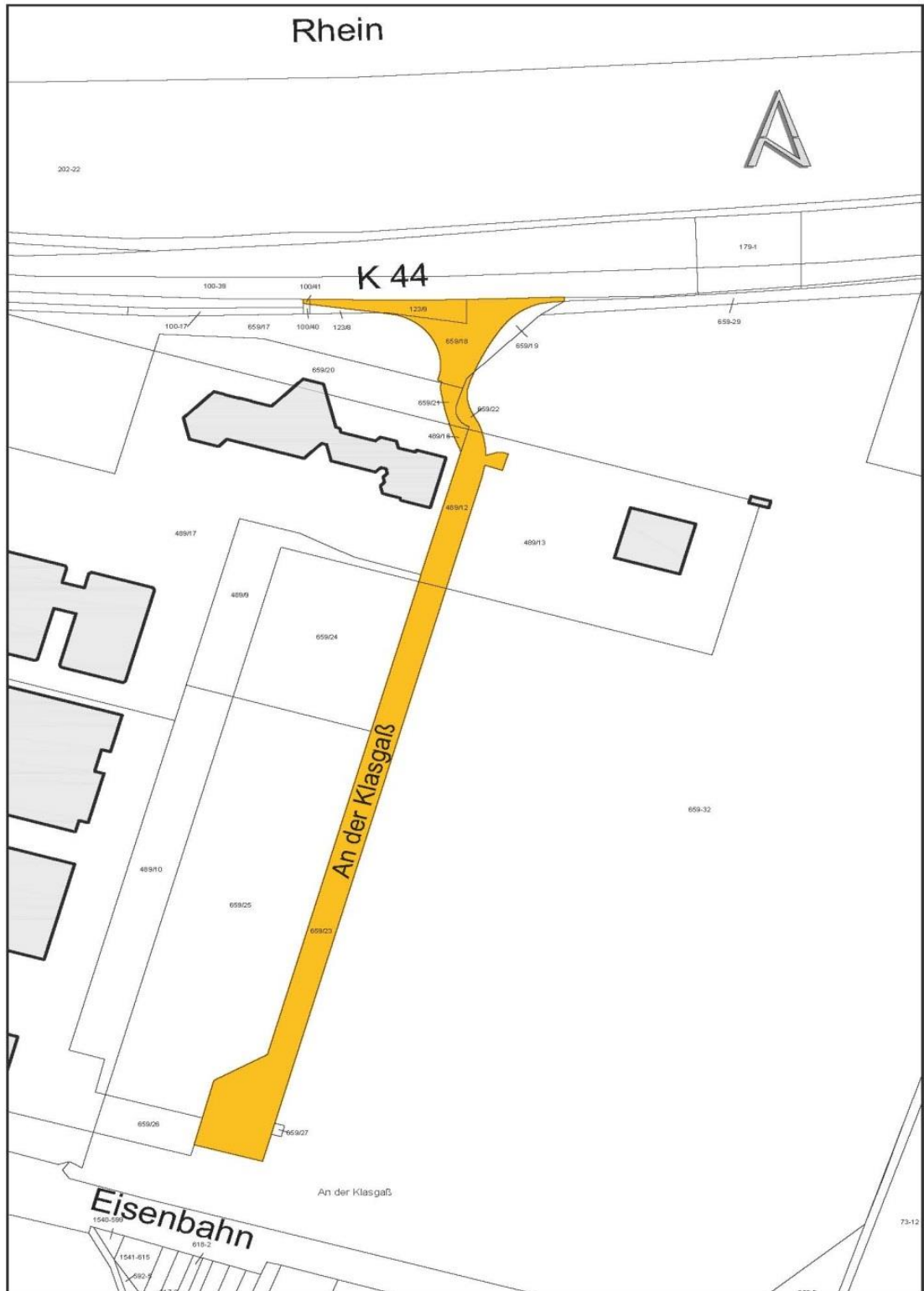
Gerne können Sie sich für eine Terminabsprache telefonisch (02637/913-264) oder per E-Mail (andrea.herda@vgwthurm.de) an den Teilbereich 6.1 wenden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Fallzahlen weist die Verwaltung darauf hin, dass für alle Anliegen, die sich telefonisch oder per E-Mail klären lassen, diese Kommunikationswege vorrangig genutzt werden sollten.

Weißenthurm, 01.04.2021

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Thomas Przybylla
Bürgermeister



Aus der Arbeit des Sport-, Sozial- und Kulturausschusses

Am Donnerstag, 18.03.2021, fand eine 2. Sitzung des Sport-, Sozial- und Kulturausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Gewährung eines Zuschusses an den Tennisclub Mülheim-Kärlich

Der Sport-, Sozial- und Kulturausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Tennisclub Mülheim-Kärlich zur Unterhaltung seiner Sportstätten einen Zuschuss in Höhe von 10.000,00 Euro zu gewähren.

Neu erarbeitete Richtlinien für die Förderung der Vereine und Institutionen in der Stadt Mülheim-Kärlich (Förderrichtlinien)

Der Sport- Sozial- und Kulturausschuss hat die neuen Förderrichtlinien der Stadt Mülheim-Kärlich zur Kenntnis genommen. Der Punkt 4.6 Absatz 2 Satz 2 (Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse an die Kirchen) wird nochmals überprüft und im Stadtrat vorgestellt. Der Sport- Sozial- und Kulturausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die Förderrichtlinien mit Wirkung vom 01.05.2021 zu beschließen.

Änderung der Mietordnung

Der Sport-, Sozial- und Kulturausschuss hat einstimmig beschlossen, bei der Vermietung der Hallen sowie des Saales in der Kapellenstr. 2 bei umsatzsteuerpflichtigen Veranstaltungen die Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erheben. Die Mietordnung wird entsprechend angepasst.

Vollsperrung der Kurfürstenstraße

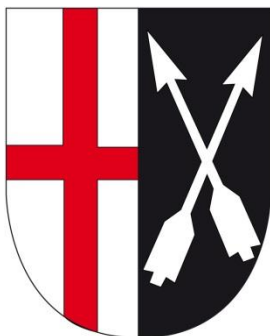
Aufgrund von Kanalbauarbeiten wird die Kurfürstenstraße **von der Hausnummer 8 bis zur Hausnummer 10** für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Sperrung findet voraussichtlich in der Zeit von **12.04.2021** bis zum **16.04.2021** statt.

Eine Umfahrung der Sperrstelle in den Stadtteil Kärlich bzw. in Richtung Kettig ist über die Straßen Ringstraße, Bachstraße, Hochstraße, Bassenheimer Straße, Poststraße und Kurfürstenstraße möglich. In Richtung Koblenz ist dies über die Poststraße, Kapellenstraße und Koblenzer Straße möglich.

Die Bushaltestelle „Rheinlandhalle“ für die Linien 357 und 370 wird in der Zeit der Sperrung nicht angedient und ersatzlos gestrichen. Die Linie 357 verkehrt in Richtung Neuwied über die Bahnhofstraße, K 96 und Poststraße in Richtung der Haltestelle „Rathaus“. Für die Linie 370 wird die Haltestelle Koblenzer Straße angedient und als Umsteigepunkt für die Linie 357 genutzt. Nähere Informationen sind den Aushangfahrplänen an den Haltestellen zu entnehmen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-örtliche Ordnungsbehörde-



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 - 11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem Friedhof Sankt Sebastian ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 06.04.2021, ab ca. 8:45 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafeinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

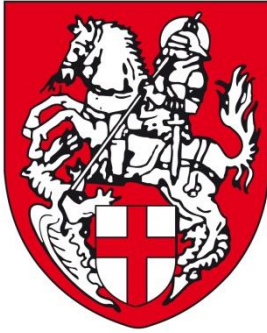
Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem Friedhof Urmitz ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 06.04.2021, ab ca. 8:00 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafeinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung

Aus der Arbeit des Bau- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Urmitz

Am Donnerstag, 11.03.2021, fand eine Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Urmitz als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft: Beschlussfassung nach § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung

Der Bau- und Umweltausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, dass die Ortsgemeinde Urmitz nach § 67 Abs. 4 GemO ihre Zustimmung zur Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft durch die Verbandsgemeinde Weißenthurm zur Umsetzung der Ziele erteilt.

3. Änderung des Bebauungsplanes "Oberster Hofacker, 1. Abschnitt"

Der Bau- und Umweltausschuss hat dem Ortsgemeinderat nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Ortsgemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Oberster Hofacker, 1. Abschnitt“, bestehend aus dem Satzungstext nebst Übersichtsplan, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB wird ebenfalls beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.“

Aufstellung des Bebauungsplanes "Südlicher Ortsrand"

Der Bau- und Umweltausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Bebauungsplanentwurf „Südlicher Ortsrand“ soll - nach Einarbeitung der erfolgten Einzelbeschlussfassungen - erneut ausgelegt und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden erneut eingeholt werden. Es soll eine vollumfängliche Offenlage stattfinden. Die Verwaltung wird beauftragt, die beiden Verfahren mit den geänderten Bebauungsplanunterlagen durchzuführen.“

37. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplangebietes "Wohnsiedlung Depot" der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Bau- und Umweltausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Ortsgemeinderat erteilt der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm für einen Teilbereich des Bebauungsplangebietes „Wohnsiedlung Depot“ der Stadt Mülheim-Kärlich seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO.“

Beratung und Beschlussempfehlung über die Aufhebung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Nahversorgungsmarkt Josef-Höfer-Straße"

Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

Peter Häring-Halle, Austausch der Getriebemotoren an den Trennvorhängen

Der Bau- und Umweltausschuss hat einstimmig beschlossen, die Auftragsvergabe der Umbauarbeiten mit einer Auftragssumme in Höhe von 8.052,37 € zu vergeben.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Bau- und Umweltausschuss dem Ortsgemeinderat eine Beschlussempfehlung zu einer Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten ausgesprochen.

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Urmitz

Am Donnerstag, 18.03.2021, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Ergänzungswahlen für die Ausschüsse

Es wurden einstimmig Ergänzungswahlen für einen Ausschuss durchgeführt.

Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft; Beschlussfassung nach § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass die Ortsgemeinde Urmitz nach § 67 Abs. 4 GemO ihre Zustimmung zur Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft durch die Verbandsgemeinde Weißenthurm zur Umsetzung der genannten Ziele erteilt.

"Faire Grabsteine - keine Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit

1. Der Ortsgemeinderat Urmitz hat einstimmig die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 21.12.2010 beschlossen.
2. Der Ortsgemeinderat Urmitz hat einstimmig die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.12.2010 beschlossen.

Beide Satzungen treten gleichzeitig, sobald alle Städte und Ortsgemeinden ebenfalls die Satzungsänderungen beschlossen haben werden, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Informationen zur aktuellen Kitasituation

Der Ortsgemeinderat hat die aktuellen Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich, insbesondere zur zeitnahen Umsetzung der Erfordernisse aus dem neuen Kitagesetz und zur verbesserten Bedarfssicherstellung sowie auch die Ausführungen der Kitaleitungen wohlwollend zur Kenntnis genommen.

In der Übertragung des Erbbaurechtsvertrages von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde Weißenthurm sieht der Ortsgemeinderat einen weiteren wichtigen Schritt in der Verstetigung der baulichen Kindertagesstättenstruktur und bittet die Verwaltung mit der Katholischen Kirchengemeinde Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, eine entsprechende Übertragung oder eine Anpassung der Erbbaurechtsverträge zu erreichen.

Bericht der kommunalen Jugend- und Jugendsozialarbeit

Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Digitale Ausstattungsstrategie und Beschaffung der Grundschule St.Georg

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig die schnellstmögliche Beschaffung der „Activepanels“, iPads sowie die Schaffung der notwendigen Infrastruktur beschlossen. Zur zeitnahen Umsetzung des Digitalisierungsprozesses wurde der Bürgermeister ermächtigt, die hierzu notwendigen Vergaben, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, durchzuführen.

Antrag der CDU-Fraktion auf Studie zur Zukunftssicherung der Grundschule

Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

37. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplangebietes "Wohnsiedlung Depot" der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm für einen Teilbereich des Bebauungsplangebietes „Wohnsiedlung Depot“ der Stadt Mülheim-Kärlich seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO erteilt.

3. Änderung des Bebauungsplanes "Oberster Hofacker, 1. Abschnitt"

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig den Bebauungsplanentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Oberster Hofacker, 1. Abschnitt“, bestehend aus dem Satzungstext, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, als Satzung beschlossen. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist ebenfalls beschlossen worden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Aufstellung des Bebauungsplanes "Südlicher Ortsrand"

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass der Bebauungsplanentwurf „Südlicher Ortsrand“ - nach Einarbeitung der unter der Sachlage a) erfolgten Einzelbeschlussfassungen - erneut ausgelegt und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden erneut eingeholt werden soll. Es soll eine vollumfängliche Offenlage stattfinden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die beiden Verfahren mit den geänderten Bebauungsplanunterlagen durchzuführen.

Die Festsetzung über die maximal zulässige Gebäudehöhe im gesamten Bereich der Art der baulichen Nutzung „WA 1“, soll von derzeit 9,0 m auf 10,0 m erhöht werden. Die Festsetzungen in der Planzeichnung zu der maximal zulässigen Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN) im „WA 1“ sind daher vor der weiteren erneuten Offenlage anzupassen.

Aufhebung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes "Nahversorgungsmarkt Josef-Höfer-Straße"

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

Verlängerung der Zurückstellung eines Bauantrages

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2021

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2021 mit folgenden Ergänzungen vorzunehmen:

- 1) Im Produkt 366 100 werden weitere 10.000 € zur Anschaffung verschiedener Spielgeräte für den Römerspielplatz zur Erhöhung der Attraktivität eingestellt.
- 2) Im Produkt 573 180 werden 1200 € für den Weihnachtsmarkt 2021 eingestellt.

Abschluss des Stromkonzessionsvertrages mit der Energieversorgung Mittelrhein AG

Der Ortsgemeinderat Urmitz hat einstimmig dem Vertragsentwurf für den Stromkonzessionsvertrag mit der Energieversorgung Mittelrhein AG und somit der Vergabe der Stromkonzession mit einer Laufzeit bis zum 31.01.2031 zugestimmt. Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, den seitens der Energieversorgung Mittelrhein AG vorgelegten Stromkonzessionsvertrag abzuschließen.

Unterstützung des Musikvereins Urmitz-Rhein e.V. bei der Anschaffung von Notenstücken für Kinder und Jugendliche

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Musikverein Urmitz-Rhein e.V. mit einem Gesamtbetrag von 150,00 € bei den Anschaffungskosten der kinder- und jugendgerechten Notenstücken zu unterstützen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat einstimmig Beschlüsse zu verschiedenen Vertrags- und Grundstücksangelegenheiten gefasst.

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Oberster Hofacker, 1. Abschnitt“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ortsgemeinderat Urmitz hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Oberster Hofacker, 1. Abschnitt“ als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Mit diesem Datum treten die entgegenstehenden bisherigen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberster Hofacker, 1. Abschnitt“ außer Kraft.

Die Planunterlagen zur o.g. Änderungsplanung (Satzung nebst Übersichtsplan, Begründung) können während der Dienststunden von jedermann beim Fachbereich 4 (Bauverwaltung) der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 304, eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft verlangen.

Geltungsbereich der Planänderung:

Das Änderungsgebiet betrifft den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Oberster Hofacker, 1. Abschnitt“. Es werden sämtliche Grundstücke in der Flur 3 der Gemarkung Urmitz betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind. (Der Übersichtsplan wird im Amtsblatt nicht maßstabsgetreu abgedruckt.)

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder der Ortsgemeinde Urmitz, Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz/Rhein

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

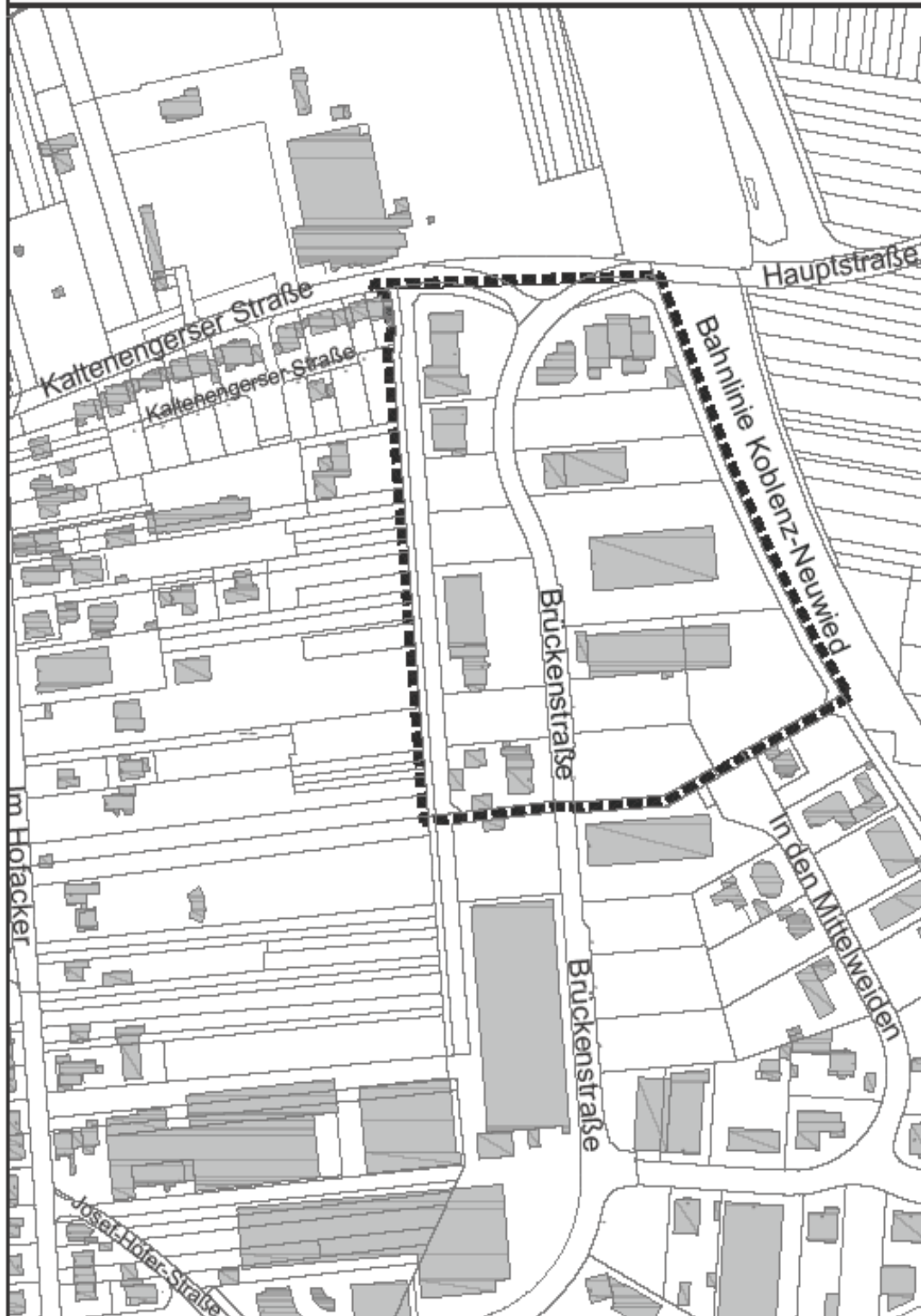
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

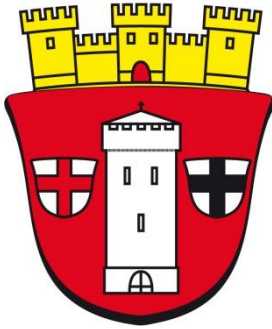
Urmitz, 31.03.2021

Ortsgemeinde Urmitz

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister

Übersichtsplan zur 3. Änderung des Bebauungsplanes
"Oberster Hofacker, 1.Abschnitt"
Gemarkung Urmitz
Flur 3
Maßstab 1:2500





Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung

Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Grabmalanlagen auf Friedhöfen unterliegen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der regelmäßigen Überprüfung hinsichtlich ihrer Standsicherheit. Deshalb sollen sie mindestens einmal im Jahr durch den Friedhofsträger auf ihre Standsicherheit überprüft werden.

Aus diesem Grund haben die einzelnen Städte und Ortsgemeinden eine Fachfirma beauftragt, diese Standsicherheitsprüfung der Grabmale gemäß der UVV „VSG 4.7“ durchzuführen. Somit erfolgt diese sicherheitsrelevante Aufgabe streng nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Friedhofssatzungen und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie.

Für die Überprüfung der Grabmalanlagen auf dem Friedhof Weißenthurm ist der folgende Termin mit Uhrzeit vorgesehen:

- **Dienstag, 06.04.2021, ab ca. 12:00 Uhr**

An jedem Grabstein wird ein spezielles technisches Messgerät angelegt und belastet diesen mit langsam ansteigender Kraft. Die Grabmale müssen einer Krafeinwirkung von 300 Newton (rund 30 Kilogramm) standhalten, ohne dabei ins Wanken zu geraten. Alle Daten und Messungen werden mit Hilfe eines Computers in einem Protokoll festgehalten.

Nach Abschluss der Prüfung wird ein detaillierter Prüfbericht erstellt, der das Prüfergebnis der nicht standsicheren Grabmale mit Angabe der jeweils aufgebrachten Prüflast beinhaltet. Alle nicht standsicheren Grabmalanlagen erhalten einen farblichen Warnhinweis als Aufkleber.

Die Nutzungsberechtigten der beanstandeten Grabmalanlagen werden anschließend durch die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm benachrichtigt und aufgefordert, die entsprechenden Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen zu veranlassen.

Im Sinne der Sicherheit aller Friedhofsbesucher hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm durch Frau Diethild Eßer, Tel. 02637 / 913-105.

Ihre Friedhofsverwaltung